



Synoptische Darstellung

Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der TBGN erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN).</p> <p>Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der TBGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie.</p> <p>Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen darf den regulatorischen Aufgaben nicht entgegenlaufen.</p> <p>Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat;▪ Information und Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung;▪ Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution.	<p>Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der <u>Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN)</u> erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN).</p>	<p>Formelle Korrektur; die Abkürzung soll bei der ersten Nennung definiert werden.</p>

II. Zweck der Eigentümerstrategie	II. Zweck der Eigentümerstrategie	
<p>Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.</p> <p>Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der TBGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.</p> <p>Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.</p> <p>Der Verwaltungsrat der TBGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.</p>	<p>[...]</p> <p>..... zu beachten einzubeziehen</p> <p>.... in Bezug ...</p> <p>[...]</p>	<p>Verbindlichere Formulierung</p> <p>Formelle Korrektur</p>

III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	
<p>Art. 01 Unternehmerische Ziele</p> <p>Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie- und Kommunikationsnetzen. Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 2 des Organisationsreglements.</p> <p>Die Gemeinde erwartet, dass die TBGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert geführt wird.</p>	<p>Art. 01 Unternehmerische Ziele</p> <p>Die <u>Zielsetzung</u> der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie- und Kommunikationsnetzen. <u>Sie streben eine hohe Versorgungssicherheit an.</u> Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 2 des Organisationsreglements.</p> <p><u>Die Unternehmung ist</u> als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert zu führen.</p>	<p>Die Versorgungssicherheit ist der Hauptauftrag und muss deshalb ergänzt werden. Unter der Versorgung ist nicht nur der Netzbetrieb, sondern auch die Lieferung der Energie zu verstehen.</p>
<p>Art. 02 Wirtschaftliche Ziele</p> <p>Die TBGN sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Produkte garantieren. Die TBGN erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Finanzierung der notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen der Unternehmung, insbesondere in Netze und Kraftwerke. Die TBGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.</p> <p>Das Dotationskapital wird zu 5% verzinst. Um die ökologischen Ziele zu unterstützen, kann die Verzinsung des Dotationskapitals im Rahmen der Steigerung des Anteils des Selbstversorgungsgrads durch erneuerbare Energie stufenweise bis auf maximal 2% reduziert werden.</p> <p>Die Gemeinde erhält vom jährlichen Unternehmenserfolg der TBGN einen Viertel, sobald die Eigenkapitalquote 60% beträgt. Drei Viertel werden den Reserven zugeschlagen und dienen der langfristigen Sicherung einer erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens.</p>	<p>Art. 02 Wirtschaftliche Ziele</p> <p>Die TBGN sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Produkte garantieren. Die TBGN erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Finanzierung der notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen der Unternehmung, insbesondere in Netze und <u>Produktionsanlagen</u>. Die TBGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.</p> <p>Das Dotationskapital wird zu 5% verzinst. Um die ökologischen Ziele zu unterstützen, kann die Verzinsung des Dotationskapitals im Rahmen der Steigerung des Anteils des Selbstversorgungsgrads durch erneuerbare Energie stufenweise bis auf maximal 2% reduziert werden.</p> <p><u>Die Gemeinde erhält vom jährlichen Gewinn der TBGN einen Drittel. Ein weiterer Drittel wird an die Kunden in Form von Preissenkungen weitergegeben. Der letzte Drittel verbleibt im Unternehmen.</u></p>	<p>Breiter gefasster und zeitgemässer Begriff</p> <p>Auf die Umsetzung der ökologischen Ziele wird unter Art. 03 Bezug genommen.</p> <p>Ein Drittel des erwirtschafteten Gewinns soll im Unternehmen bleiben. Dies, um Anreize zu setzen und um Kapital für zukünftige Investitionen zu erwirtschaften. Auf die Fixierung einer EK-Quote wird aufgrund dieser Neuregelung verzichtet.</p>

<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele</p> <p>Die Organe der TBGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und den Bewohnern von Glarus Nord wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; ▪ Sicherstellung einer führenden Stellung in einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden; ▪ Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen; ▪ Deckung des Stromverbrauchs in der Gemeinde bis ins Jahr 2030 durch selbstproduzierte weitgehend erneuerbare Energie, insbesondere durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung der Energieeffizienz innerhalb des Unternehmens und ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Bevölkerung und der Wirtschaft. 2. Förderung der erneuerbaren Stromproduktion. ▪ Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit; ▪ Schutz von Natur und Umwelt. 	<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;</u> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung zur Deckung des Stromverbrauchs bis ins Jahr 2050 durch regional produzierte erneuerbare Energie.</u> ▪ <u>Produktion, Einkauf, Beratung und Investitionen werden nach den folgenden Grundsätzen behandelt und nach den folgenden Prioritäten entschieden:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Energie-Effizienz;</u> 2. <u>erneuerbar;</u> 3. <u>lokal;</u> 4. <u>kein CO2-Ausstoss;</u> 5. <u>keine Kernenergie.</u> ▪ <u>Die Energie-Effizienz wird mit geeigneten Massnahmen gefördert (z.B. intelligente Gebäude);</u> ▪ Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit; ▪ Schutz von Natur und Umwelt. 	<p>Analog Art. 03 der Eigentümerstrategie der APGN soll dieser Punkt bei den TBGN ebenfalls aufgenommen werden, um dem Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Sicherheit im Arbeitsalltag Ausdruck zu verleihen (wie es heute schon erfolgt).</p> <p>Mit dieser Neuformulierung wird dem Bundesauftrag und insbesondere der Energiestrategie 2050 Rechnung getragen.</p>
--	--	---

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	
<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird.</p> <p>Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.</p> <p>Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden. Die Preisgestaltung für diese Dienstleistungen sichert eine marktgerechte Bruttomarge.</p>	<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird.</p> <p><u>Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der TBGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</u></p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	<p>Zweiter Teil wird im neuen Absatz 2 integriert und kann an dieser Stelle gelöscht werden.</p> <p>Damit die Handlungsfähigkeit der TBGN betreffend Beteiligungen nicht zu sehr eingeschränkt wird, werden Grenzen bezüglich Beteiligungshöhe festgelegt.</p>

<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen</p> <p>Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen.</p>	<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen</p> <p>Service Levels Agreements</p> <p><u>Bei Tarifierpassungen ist der Gemeinderat vorgängig zu informieren.</u></p>	<p>Formelle Korrektur</p> <p>Gleiche Forderung wie bei den APGN. Über Tarifierpassungen soll der Gemeinderat vor der definitiven Beschlussfassung durch den VR TBGN informiert werden.</p>
<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation</p> <p>Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.</p>	<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation</p> <p>[...]</p> <p><u>Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.</u></p> <p><u>Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde.</u></p> <p><u>Die Planung von neuen Bürogebäuden und Werkhöfen erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde. Für die definitive Umsetzung wird der Gemeinderat angehört.</u></p>	<p>Heute nur ein VR-Mitglied mit einem Mitglied der GL. Weitere Unterschriftsberechtigungen müssen intern geregelt werden.</p> <p>Für die Umsetzung sollen die TBGN und APGN angehört werden. Die Umsetzung erfolgt nach einer vorgegebenen Übergangsfrist.</p> <p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen Prozessablauf und soll daher festgeschrieben werden. Gemeinde und TBGN tauschen sich gegenseitiger über ihre jeweiligen Liegenschaftsstrategien aus.</p>
<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik</p> <p>Die TBGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.</p> <p>Die Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik</p> <p>[...]</p> <p>Der Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements, <u>an den Regelungen der Gemeinde und bezüglich Lohnanpassungen an den Entscheiden der Gemeindeversammlung.</u> Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Lohnanpassungen erfolgen im Rahmen der Entscheide der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für die Regelung von Brückentagen werden die beiden Organisationen gleiche Regelungen treffen.</p>

<p>Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung</p> <p>Die TBGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die TBGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr). <p>Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, Ereignisse mit massiver Auswirkung auf den Jahreserfolg) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.</p>	<p>[...]</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die TBGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...] ▪ [...] ▪ <u>mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf und Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis 03.</u> <p>[...]</p>	<p>Das Reporting über die Zielerreichung soll bindend für künftige Rechenschaftsberichte aufgenommen werden.</p>
--	---	--